



Verfügung vom 16. Juli 2007

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Dietikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 21. September 1994, Nr. 2811, festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in einem Gebiet die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 20. April bis 19. Mai 2007 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung Gebiet Niderfeld, in der Gemeinde Dietikon wird gemäss Waldgrenzenplan 1:1'000 vom 20. Februar 2007 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Dietikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 7 (mit Plan)
- Förster Felix Holenstein, Schönenwerdstrasse 46b, 8620 Wetzikon (mit Plan)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

9. Juli 2007/MM